

Staatsanwalts und des Gerichts zu beachten, weil das für die richtige Eintragung im Strafregister von Bedeutung ist. Nachlässigkeiten können schwerwiegende Rechtsverstöße zur Folge haben.

Die Übersendung einer Entlassungsmitteilung an die Zentralkartei der VSV erfolgt, wenn die Entlassung tatsächlich vorgenommen wird.

4.11. Terminüberwachung in den Vollzugsgeschäftsstellen

Die Notierung und Überwachung aller den Vollzugsgeschäftsstellen bekanntwerdenden und die Verhafteten bzw. Strafgefangenen betreffenden Termine ist eine Voraussetzung zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Dazu werden in den Vollzugsgeschäftsstellen **Entlassungs- und Terminkalender** geführt. Von der ordnungsgemäßen Arbeit mit diesen ist es abhängig, ob z. B. Vorführungen zu Gerichten, die Absendung von Ausspracheprotokollen bei anschließender Aufenthaltsbeschränkung, Vorbereitungsarbeiten für Entlassungen u. a. Maßnahmen zeitlich richtig eingehalten werden. Das erfordert eine **tägliche** Überprüfung des Entlassungs- und Terminkalenders.

Wichtig ist, daß jede nachträgliche Strafzeitveränderung im Entlassungs- und Terminkalender berichtigt bzw. nachgetragen wird. Sind mehrere Strafen mit Freiheitsentzug zu vollziehen, ist jedes einzelne Strafende im Entlassungs- und Terminkalender zu notieren, damit die erforderlichen Informationspflichten wahrgenommen werden können. Erfolgt zu dem eingetragenen Strafende noch keine Entlassung, ist mit Farbstift „Anschlußstrafe“ zu vermerken, damit bei der Kontrolle des Entlassungs- und Terminkalenders nicht unnütz auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung orientiert wird.

Die Notierung weiterer, bereits feststehender Termine auf der Innenseite des vorderen Umschlags der Vollzugsakten ist ebenfalls eine vorbeugende Maßnahme, die vor allem dazu dienen soll, bei Verlegungen die aufnehmenden UHA, StVE bzw. das JH auf noch offenstehende Termine aufmerksam zu machen, ohne daß die Vollzugsakten vom ersten bis zum letzten Blatt durchgelesen werden müssen.

Auch für die abgesandten Aufforderungen zum Strafantritt sowie für genehmigten Aufschub des Vollzugs mit bereits festgelegtem Strafantritt ist eine exakte, **tägliche** Terminkontrolle erforderlich, um auf das unbegründete Nichterscheinen unverzüglich reagieren zu können. Ebenso ist für die termingemäße Bearbeitung von Eingaben eine Terminüberwachung erforderlich.